

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DV-Dienstleistungen der CNC-Technik Peter Israel GmbH

(nachfolgend CNC)

1. Durchführung von Service-Arbeiten

Bei Service-Arbeiten ist es aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften erforderlich, daß sich der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person in der Nähe des Installationsortes aufhält.

Der Kunde muß vor Beginn der Serviceleistung sämtliche gespeicherten Daten so gesichert haben, daß sie im Fall der Löschung mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

Die garantierte Reaktionszeit ist durch Einzelvertrag geregelt. Im Falle höherer Gewalt oder extrem widriger Umstände kann sich die Reaktionszeit verlängern.

Serviceleistungen können auf Anforderungen von CNC auch von Technikern des Softwareherstellers durchgeführt werden.

2. Servicegebühren

Werden auf Wunsch des Kunden Leistungen außerhalb der im Wartungsabkommen festgelegten Servicezeit erbracht, so werden diese Einzelaufträge je nach Vereinbarung nach Aufwand oder zum Festpreis abgerechnet.

Bei erhöhtem Serviceaufwand (z. B. durch kundenspezifische Sicherheitsbestimmungen, nicht abgestimmte Eingriffe in die Software) ist CNC berechtigt Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus können vertragliche Leistungen (z. B. Reaktionszeiten) in besonderen von CNC angezeigten Fällen (z. B. instabile Hard- oder Software) eingeschränkt werden. An- und Abfahrtskosten, Hotelübernachtungen und Spesen werden grundsätzlich berechnet.

Änderungen der Gebühren erfolgen nicht vor Ablauf der 2-fachen Mindestlaufzeit (vereinbarte Kündigungsfrist) des Wartungsabkommens. Sie werden dem Kunden spätestens 8 Wochen vor Laufzeitende schriftlich mitgeteilt.

3. Gewährleistung

3.1 Die CNC übernimmt die Gewähr, dass die durch DV-Dienstleistungen eingestellten Funktionen die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. DV-Dienstleistungsmängel sind nur Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von CNC oder dem Softwareentwickler gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind. Die CNC haftet nur für solche Fehler, welche die vertragsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

3.2 Die Mängel werden nach Wahl von CNC durch verbesserte Einstellungen über die Fernwartung oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt. Zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderliche Aufwendungen werden bis zur Höhe des Kaufpreises von CNC getragen. Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderlicher Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.

3.3 Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, fehlerhafter Bedienung oder von CNC nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungs- und Wartungsarbeiten oder Änderungen zurückzuführen sind. Falls durch eine Mängelrüge der CNC Aufwendungen entstehen, die nicht auf Mängeln in den von CNC gelieferten Produkten beruhen, wird der Auftraggeber die Aufwendungen CNC vergüten. Dies gilt insbesondere für den Aufwand der Fehlerlokalisierung. Aufwendungen, die CNC oder dem Softwareentwickler dadurch entstehen, daß keine tagesaktuelle Datensicherung vorhanden ist, wird der Auftraggeber vergüten.

3.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Ansonsten gilt die Gewährleistungszeit laut Auftragsbestätigung.

4. Haftungsbeschränkung

4.1 CNC haftet für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für die Verletzung vertragswesentlicher Kardinalpflichten bis in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial umfaßt die Ersatzpflicht nicht die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

4.2 Der Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden und reinen Vermögensschäden d. h. zum Beispiel von Produktionsausfall, Produktionsminderung, Stillstandskosten oder entgangenem Gewinn wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit auf die Höhe der Nutzungsgebühr begrenzt. Im übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen CNC, gleich aus welchem Grund, ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz sowie aus dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit oder des Unvermögens.

5. Laufzeit des Wartungsabkommens

Unabhängig von den vertraglich festgelegten Kündigungsmodalitäten kann CNC das Wartungsabkommen ohne Einhaltung einer Frist beenden wenn

- ein Zahlungsrückstand von mehr als 40 Tagen besteht,
- erhöhter Serviceaufwand dadurch entsteht, daß ohne vorherige Zustimmung von Veränderungen an Hard- und Software vorgenommen werden.

6. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.